

Schutz- und Hygienekonzept für Angebote der Jugendarbeit

Wichtige Informationen und Mustervorlage

Stand: 17.06.2021 (3. aktualisierte Version)

1. Vorwort

Liebe Verantwortliche in der Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Haßberge,

es freut mich sehr, dass seit dem 15.03.2021 Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit grundsätzlich wieder stattfinden können. Jugendarbeit lebt von Beziehungsarbeit und persönlichen Kontakten. Die vielfältigen Angebote der Kinder- und Jugendarbeit sind für eine gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen unverzichtbar. Dabei ist es wichtig, dass die Vorgaben zum Schutz der Gesundheit beachtet werden. Das von Kreisjugendring und Kommunalen Jugendarbeit Haßberge ausgearbeitete, aktualisierte und mit dem Gesundheitsamt abgestimmte Musterkonzept soll eine Hilfestellung für die sichere Gestaltung von Kinder- und Jugendarbeit in Zeiten der Corona-Pandemie darstellen.

Ich bedanke mich bei den vielen Ehren- und Hauptamtlichen für ihr unbezahlbares Engagement für die Kinder und Jugendlichen in unserem Landkreis!

Wilhelm Schneider
Landrat

2. Einleitung

Aufbauend auf die 13. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) und den aktuellen 6. Empfehlungen des Bayerischen Jugendrings (BJR) ist es seit dem 15.03.2021 wieder erlaubt, mit vorliegendem Schutz- und Hygienekonzept, Angebote der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII durchzuführen. Dieser Version der Mustervorlage liegen die 13. BayIfSMV (gültig bis 04.07.2021) und die 6. Empfehlungen des BJR (Stand 10.06.2021) zugrunde. Die COVID-19-Pandemie hat naturgemäß einen dynamischen Verlauf, so dass sich infektionsschutzrechtliche Vorgaben in rascher Folge ändern können. Daher ist auf die jeweils gültige Rechtslage zu achten.

13. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV):

<https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbi/2021/384/baymbi-2021-384.pdf>

6. Empfehlungen des Bayerischen Jugendrings:

https://shop.bjr.de/media/pdf/86/b3/e3/0698_2021-06-10_Empfehlung_Hygienekonzept_final.pdf

Empfehlenswert sind die laufend aktualisierten **FAQs des BJR** (www.bjr.de/corona), im Rahmen derer die häufigsten Fragen zur praktischen Umsetzung der Regelungen in der Jugendarbeit beantwortet werden.

Verordnungen, Sonderregelungen und Rahmenkonzepte Bayern:

<https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus>

Bekanntmachungen, Informationen und Meldungen für den Landkreis Haßberge:

<https://www.hassberge.de/topmenu/startseite/corona-virus.html>

3. Mustervorlage für Schutz- und Hygienekonzepte

Der Kreisjugendring und die Kommunale Jugendarbeit Haßberge haben die Mustervorlage für Angebote der Jugendarbeit auf Grundlage der 13. BayIfSMV sowie der aktuellen Empfehlungen des BJR aktualisiert und mit dem Gesundheitsamt Haßberge abgestimmt.

Wie bereits bei der letzten Mustervorlage aus dem Jahr 2020 enthält das zum Download zur Verfügung stehende Dokument nicht nur ein Muster für Schutz- und Hygienekonzepte, sondern auch wichtige Informationen und praktische Tipps rund um die Jugendarbeit in der Corona-Pandemie.

Die folgenden Erläuterungen beschreiben nur den Rahmen, innerhalb dessen die Träger von Angeboten der Jugendarbeit ihre Angebote und ihr individuelles Schutz- und Hygienekonzept ausgestalten können. Es bleibt den Trägern unbenommen, weitergehende Hygienemaßnahmen (z.B. kleinere Gruppen als max. zulässig, freiwillige Tests) zu ergreifen.

Grundsätzlich gilt: Der Veranstalter des Angebots der Jugendarbeit ist verantwortlich

- für die Erstellung des Hygiene- und Gesundheitsschutzkonzepts.
- für die Einhaltung (inkl. notwendiger Materialien) und Kontrolle.
- das beiliegende Musterkonzept eigenverantwortlich auf die Aktualität zu überprüfen.
- das Schutz- und Hygienekonzept auf die örtlichen und inhaltlichen Voraussetzungen anzupassen.
- für die Dokumentation.

Bitte beachten: Die Schutz- und Hygienekonzepte ergänzen in der Corona-Pandemie die bestehenden Regelungen, die im Rahmen der Jugendarbeit grundsätzlich zu beachten sind, z.B. Aufsichts- und Verkehrssicherungspflicht, Lebensmittelhygiene, Erste Hilfe, Badeaufsicht,...

4. Aktuell für Angebote der Kinder- und Jugendarbeit geltende Regelungen

Allgemein:

- **Jeder Veranstalter von Angeboten der Jugendarbeit muss sich regelmäßig und eigenständig über die jeweils gültigen Vorgaben und Beschränkungen informieren!**
- Teilnehmer*innen mit COVID-19-assoziierten Symptomen sind für alle Veranstaltungen vom Besuch und von der Mitwirkung an Veranstaltungen **ausgeschlossen**, darauf ist auch schon **im Vorfeld**, z.B. in der Einladung hinzuweisen (s. a. Muster Teilnahmebedingungen S. 6).
- Für die maßgebliche 7-Tage-Inzidenz gilt § 1 Abs. 2 der 13. BayIfSMV. Danach muss der Schwellenwert drei Tage überschritten bzw. fünf Tage unterschritten werden. Maßgeblich sind die vom Robert-Koch-Institut veröffentlichten Zahlen. Der 7-Tage-Inzidenzwert wird durch die Landkreise festgestellt und auf der jeweiligen Homepage veröffentlicht (Landkreis Haßberge: <https://www.hassberge.de/topmenu/startseite/corona-virus.html>).
- Die noch in § 27 der 12. BayIfSMV vorgesehenen lokalen Öffnungsschritte durch Allgemeinverfügungen sind entfallen. Alle maßgeblichen Regelungen finden sich in der 13. BayIfSMV!
- Für Details ist es unabdingbar, dass die zitierten und damit auch relevanten §§ der 13. BayIfSMV sowie die entsprechenden Sonderregelungen (Gastro, Sport,...) zusätzlich nachgelesen werden.

Bei einer 7-Tage-Inzidenz über 100 im Landkreis Haßberge gilt:

- Bei einer 7-Tage-Inzidenz von über 100 gelten die Regelungen des § 28b IfSG („Bundesnotbremse“).

Bei einer 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 im Landkreis Haßberge gilt:

- Für alle Angebote der Jugendarbeit gilt grundsätzlich § 22 Abs. 2 S. 1 und Abs. 1 der 13. BayIfSMV: Demnach sind Angebote der Jugendarbeit in Präsenz zulässig, wenn ein Schutz- und

Hygienekonzept vorgehalten wird und zwischen allen Beteiligten ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt wird. Kann der Mindestabstand nicht zuverlässig eingehalten werden, insbesondere in Verkehrs- und Begegnungsbereichen, muss eine Maske getragen werden. Die Maskenpflicht am Platz ist entfallen. Es gibt grundsätzlich keine Personenbegrenzung und keine Testpflicht.

- Entsprechend den Vorgaben für Gastronomie und Übernachtungen gilt auch im Rahmen von § 22 der 13. BayIfSMV unter der Voraussetzung der Kontaktverfolgung die Kleingruppenregelung: Im Rahmen der allgemeinen Kontaktbeschränkungen nach § 6 Abs. 1 der 13. BayIfSMV können Kleingruppen (max. 10 Personen aus drei Haushalten) gebildet werden. Innerhalb der Kleingruppe gilt grundsätzlich keine Masken- und Abstandspflicht, sondern nur eine Abstandsempfehlung. Die Personen aus einer Kleingruppe müssen aber zu Personen außerhalb der Kleingruppe den Mindestabstand von 1,5 m einhalten bzw. eine Maske tragen, wenn der Mindestabstand nicht zuverlässig eingehalten werden kann. Die Kleingruppen sollten während des Angebots nicht gemischt werden. Analog zu § 15 Abs. 1 Nr. 6 und § 16 Nr. 7 der 13. BayIfSMV müssen aber im Falle der Kleingruppenbildung die Kontaktdaten erhoben werden. Ohne Kontaktdatenerfassung bleibt es bei der Abstands- und Maskenpflicht zwischen allen Personen.
- Bei Angeboten mit Verpflegung gilt zusätzlich § 15 der 13. BayIfSMV und das Hygienekonzept Gastronomie. Der Mindestabstand von 1,5 m am Tisch gilt hier auch nur zwischen den Personen, welche nicht dem in § 6 Abs. 1 der 13. BayIfSMV genannten Personenkreis (max. 10 Personen aus drei Haushalten) angehören. Das heißt, die Kleingruppen können zusammensitzen. Zusätzlich ist bei einer 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 die Testpflicht nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 der 13. BayIfSMV zu beachten.
- Bei Angeboten mit Übernachtung gilt zusätzlich § 16 der 13. BayIfSMV und das Hygienekonzept Beherbergung. Die Teilnehmenden können im Rahmen der allgemeinen Kontaktbeschränkungen nach § 6 der 13. BayIfSMV (max. 10 Personen aus drei Haushalten) gemeinsam in einem Zimmer oder Zelt untergebracht werden. Das heißt, auch hier können die Kleingruppen zusammenbleiben. Zusätzlich ist die Testpflicht nach § 16 Nr. 1 und 2 der 13. BayIfSMV zu beachten.
- Bei sportlichen Angeboten gilt zusätzlich § 12 der 13. BayIfSMV und das Hygienekonzept Sport. Danach ist kontaktfreier Sport bei einer 7-Inzidenz zwischen 50 und 100 ohne Testnachweis nur in Gruppen von 10 Personen oder unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahre möglich. Mit Testnachweis ist hingegen jede Art von Sport (drinnen und draußen) ohne Personenbegrenzung möglich. Das bedeutet auch, dass man in diesem Rahmen die oben beschriebenen Kleingruppen auflösen kann (z. B. für Mannschaftsspiele).

Bei einer 7-Tage-Inzidenz unter 50 im Landkreis Haßberge gilt:

- Es braucht immer nach § 22 Abs. 2 S. 1, Abs. 1 S. 4 der 13. BayIfSMV ein Schutz- und Hygienekonzept. Diese Pflicht entfällt bei Angeboten der Jugendarbeit nie!
- Kleingruppen ohne Abstands- und Maskenpflicht (siehe oben „Kleingruppenregelung“) können sich aus 10 Personen aus beliebig vielen (also alle aus unterschiedlichen) Haushalten bilden.
- Bei Verpflegung und Beherbergung können auch 10 Personen aus beliebig vielen (also alle aus unterschiedlichen) Haushalten zusammensitzen bzw. in einem Zimmer oder Zelt übernachten. Zudem entfällt die Testpflicht bei der Verpflegung ganz. Bei Übernachtungen muss nur noch bei der Ankunft ein Negativtest (bzw. Nachweis für Geimpfte und Genesene) vorgelegt werden.
- Bei sportlichen Angeboten ist auch ohne Test jede Art von Sport (drinnen und draußen) ohne Personenbegrenzung möglich (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 der 13. BayIfSMV).

Das Schutz- und Hygienekonzept muss „nur“ (in schriftlicher, unveränderlicher Form) vor Ort vorgehalten und auf Verlangen vorgelegt werden. Es bedarf keiner Genehmigung durch das Gesundheitsamt. Sollten Fragen oder Zweifel zur Durchführbarkeit der Maßnahme aufkommen, steht das Gesundheitsamt gerne für Beratungen zum Schutz- und Hygienekonzept zur Verfügung:

<p>Gesundheitsamt Haßberge Tel. 09521 27-400 gesundheitsamt@hassberge.de</p>	<p>Kommunale Jugendarbeit / Kreisjugendring Haßberge Eva Pfeil, Kreisjugendpflegerin Tel. 09521 - 610146, eva.pfeil@kjr-has.de</p>
--	---

5. Tipps und Hinweise zur praktischen Umsetzung

- Für die Praxis heißt die Erstellung eines individuellen Schutz- und Hygienekonzeptes für Angebote oder Maßnahmen der Jugendarbeit, dass nach dem Baukastenprinzip vorgegangen wird. Grundlage ist ein Schutz- und Hygienekonzept, ergänzt mit den jeweiligen Sonderregelungen, sollten sportliche Aktivitäten, Verpflegung oder Übernachtung hinzukommen. Widersprechen sich die Regelungen, gilt jeweils die Speziellere (z.B. Testpflicht, Kontaktdatenerfassung).
- Es empfiehlt sich die Festlegung einer Person, die sich beim jeweiligen Angebot um die Einhaltung des Schutz- und Hygienekonzeptes kümmert, alles im Konzept dokumentiert und das Dokument sowie die Anwesenheitsliste für mind. 4 Wochen aufbewahrt.
- Grundsätzlich gilt: Outdoor bevorzugt! Immer dann, wenn es irgendwie möglich ist, sollten Angebote der Jugendarbeit ins Freie verlegt werden! Das Infektionsrisiko ist dort geringer.
- Alle beteiligten Personen (Betreuer*innen, Trainer*innen,...) sind über die jeweils einzuhaltenden gültigen Regelungen (Abstand, Masken, Tests, Lüften, Reinigungsmaßnahmen,...) zu informieren.
- Der Mindestabstand von 1,5 m zwischen allen Personen oder zwischen den Kleingruppen (wenn von „Kleingruppenregelung“ gebraucht gemacht wird), ist einzuhalten! Soweit der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, besteht (vorbehaltlich der „Kleingruppenregelung“ oder speziellen Regelungen z.B. beim Sport) Maskenpflicht!
- Immer dann, wenn es möglich ist, feste Gruppen bilden, für die dieselben Betreuer*innen zuständig sind. Gruppendurchmischung, insbesondere bei Anwendung der „Kleingruppenregelung“, möglichst gering halten.
- Bei der Festlegung der max. Personenzahl (auch bei „Kleingruppenregelung“) sind alle beim Angebot anwesenden Personen einzubeziehen (Teilnehmer*innen, Betreuer*innen,...). Ausnahmen: Geimpfte/Genesene!
- Der BJR empfiehlt aufgrund des besseren Schutzes, dass das Schutz- und Hygienekonzept die Nutzung von FFP2-Masken für Betreuer*innen, wenn Maskenpflicht besteht, vorsieht. Bei Kindern und Jugendlichen zwischen dem 6. und 16. Geburtstag sind medizinische Masken vorgeschrieben. Kinder sind bis zum 6. Geburtstag sind von der Tragepflicht befreit.
- In Verkehrs- und Begegnungsbereichen (Ein- und Ausgangsbereich, Flur,...) und überall dort, wo die Anwesenden einander begegnen (auch zwischen Tischen, auf dem Weg zur Toilette, ...), besteht Maskenpflicht.
- Bei Indoor-Aktivitäten ist das regelmäßige Lüften besonders wichtig! Stündlich mindestens 10 Minuten auf „Durchzug“ lüften und alle Fenster und Türen öffnen!
- Ebenfalls wichtig ist das regelmäßige und gründliche Händewaschen mit Wasser und Seife (20 bis 30 Sekunden) sowie die Verwendung von Papierhandtüchern. Eine Desinfektion der Hände ist im Rahmen der Jugendarbeit nicht zwingend notwendig. Flächen, Material und Werkzeug sind regelmäßig und gründlich mit Wasser und Reinigungsmittel oder Desinfektion zu reinigen.
- Angebote von offenen Jugendtreffs (mit hauptamtlichem Personal und selbstverwaltete Treffs), können unter Voraussetzung eines Schutz- und Hygienekonzept stattfinden.

- Bei Maßnahmen mit Übernachtungen ist zusätzlich zum § 22 der 13. BayIfSMV das „Rahmenkonzept Beherbergung“ (gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und für Gesundheit und Pflege) **zu beachten**.
- Bei Veranstaltungen mit Verpflegung ist zusätzlich zum § 22 der 13. BayIfSMV das „Rahmenkonzept Gastronomie“ (gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und für Gesundheit und Pflege) **zu beachten**.
- Bei bewegungsorientierten Angeboten ist zusätzlich zum § 22 der 13. BayIfSMV das „Rahmenkonzept Sport“ (gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege) **einzuhalten**.
- Regelungen der Landesverbände für bestimmte Bereiche der Jugendarbeit (Sport, Feuerwehr, Kirchen, ...) sind einzuhalten.
- Bei Maßnahmen außerhalb Bayerns sind die dort jeweils gültigen Bestimmungen maßgeblich. Bei Maßnahmen mit Auslandsbezug sind Einreise- und Quarantänebestimmungen zu beachten. Informationen zu Einreisebeschränkungen, Test- und Quarantänepflicht in Deutschland durch das Auswärtige Amt: <https://www.auswaertiges-amt.de/de/quarantaene-einreise/2371468>.
- Werden Selbstversorgerhäuser oder Zeltplätze genutzt, muss sich im Vorfeld über das dort gültige Schutz- und Hygienekonzept informiert werden. Sind dort strengere Vorschriften als im eigenen Konzept vorgesehen (oder umgekehrt), gelten die strengeren Regelungen.
- Veranstalter und Anbieter stehen in der Verantwortung, sich regelmäßig und eigenständig über die jeweils gültigen Vorgaben und Regelungen zu informieren. Schutz- und Hygienekonzepte sind entsprechend zu aktualisieren, anzupassen und umzusetzen!
- Die Einhaltung des Schutz- und Hygienekonzepts ist Bestandteil der Aufsichts- und Verkehrssicherungspflicht! Bei Maßnahmen der Jugendarbeit hat der Veranstalter die Aufsichts- und Verkehrssicherungspflicht, worunter z.B. die Festlegung der max. Personenzahl, Erstellung der Hygienekonzepte, Organisation von Material zur Einhaltung der Hygienestandards, Sicherstellung von Abstandsregelungen sowie allgemein die Einhaltung und Kontrolle von Hygienestandards (z. B. regelmäßiges Händewaschen, Einhalten von Abstandsgeboten, Tragen von Masken,...) fallen. Der Veranstalter trägt die Verantwortung, dass die vorgeschriebenen Regelungen eingehalten werden und Personen, die dem nicht nachkommen, ausgeschlossen werden. Verstöße gegen Aufsichts- und Verkehrssicherungspflichten führen nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen zur Haftung für entstehende Schäden. Wer den gültigen Regelungen zuwiderhandelt, muss mit Strafen oder Ordnungsgeldern rechnen. Die verantwortlichen Personen haften in der Regel persönlich.
- Verdacht auf Infektion/Meldung: Sollten Personen während der Veranstaltung für eine Infektion mit SARS-CoV-2 typische Symptome entwickeln oder ein positives Testergebnis erhalten, sind sie umgehend zu isolieren, bzw. haben - wenn möglich - die Veranstaltung bzw. den Veranstaltungsort zu verlassen. Die verantwortliche Leitung hat den Sachverhalt umgehend dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt zu melden. Ob sich andere Personen mit Kontakt testen lassen müssen und/oder die Veranstaltung komplett abgebrochen werden muss, entscheidet das örtlich zuständige Gesundheitsamt. Grundsätzlich kann bei Unsicherheiten über das richtige Handeln immer das Gesundheitsamt kontaktiert werden.
- Wenn eine Testpflicht besteht, ist die Durchführung von Tests bzw. die Kontrolle vorgelegter Testnachweise zu dokumentieren. Es steht dem Veranstalter frei (Entscheidung des Veranstalters), dass Tests als freiwillige zusätzliche Maßnahme durchgeführt werden.

- §22 der 13. BayIfSMV sieht grundsätzlich keine Kontaktdatenerfassung vor. In bestimmten Fällen („Kleingruppenregelung“, Verpflegung, Übernachtung) ergibt sich aber die Pflicht zur Kontaktdatenerfassung.

Bei Kontaktdatenerfassungspflicht: Zur Nachverfolgbarkeit etwaiger Ansteckungen wird für jede Maßnahme eine vollständige Anwesenheitsliste mit personenbezogenen Daten (Name, Anschrift, Telefonnummer) benötigt (§ 5 der 13. BayIfSMV; weitere Hinweise zur Rechtsgrundlage siehe Empfehlungen des BJR). Die Anwesenheitsliste ist in einem verschlossenen Umschlag einen Monat aufzubewahren und darf auf Verlangen ausschließlich dem zuständigen Gesundheitsamt ausgehändigt werden. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ist die Anwesenheitsliste zu vernichten. Alternativ zur Papierdokumentation kann z.B. auch die „Luca-App“ verwendet werden. Bei Minderjährigen müssen die Eltern einwilligen, dass die Daten erhoben, vier Wochen aufbewahrt und ggfs. weitergegeben werden. Hierzu können die Teilnahmebedingungen um die Aspekte des Schutz- und Hygienekonzepts ergänzt werden. Falls für das Angebot keine Teilnahmebedingungen benötigt werden, kann nachfolgender Mustertext verwendet werden (Schutz- und Hygienekonzepts inkl. Datenschutz). Weitere Informationen und Formulierungsvorschläge gibt's unter www.bjr.de/corona.

Muster (zur Ergänzung von) Teilnahmebedingungen für Angebote und Maßnahmen der Jugendarbeit

*Die Jugendarbeit lebt von Beziehungsarbeit und persönlichen Kontakten. Die Schutz- und Hygienekonzepte dienen dazu, die mit persönlichem Kontakt verbundenen Aktivitäten der Jugendarbeit sicher zu gestalten. Mit der Anmeldung verpflichten sich die Teilnehmer*innen, die Vorgaben des Schutz- und Hygienekonzepts einzuhalten.*

Personen, die Erkältungssymptome aufweisen oder ansteckende Krankheiten haben, dürfen nicht am Angebot/der Veranstaltung teilnehmen. Personen, die während des Angebots/der Veranstaltung erste Symptome dieser Art zeigen, müssen das Angebot/die Veranstaltung sofort verlassen (ggfs. abgeholt werden). Personen, die innerhalb von 14 Tagen vor Beginn des Angebots in einem aktuell ausgewiesenen Corona-Risikogebiet waren, dürfen nicht teilnehmen.

*Zur Nachverfolgung etwaiger Infektionen mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) wird eine Anwesenheitsliste erstellt. Diese enthält den Namen, die Anschrift sowie die Telefonnummer der Teilnehmer*innen. Die Liste wird einen Monat in einem verschlossenen Umschlag aufbewahrt und auf Anfrage ausschließlich dem Gesundheitsamt zur Verfügung gestellt. Die Sorgeberechtigten geben mit der Anmeldung die Erlaubnis, dass die entsprechenden persönlichen Daten der Teilnehmer*innen erhoben, wie beschrieben aufbewahrt und ggfs. weitergegeben werden dürfen.*

*Für Personen ab 6 Jahren ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes („CommunityMaske“) Pflicht, wenn der Mindestabstand von 1,5 m unterschritten wird. Dasselbe gilt für die Begegnungs- und Verkehrsflächen (Eingangsbereiche,...) und bei Präsenzveranstaltungen am Platz, soweit der Mindestabstand nicht zuverlässig eingehalten werden kann. Deshalb müssen alle Teilnehmer*innen einen passenden Mund-Nasen-Schutz mitbringen. Immer dann, wenn es während des Angebots vorgegeben bzw. notwendig ist, muss dieser getragen werden.*

Halten Personen die Vorgaben des Gesundheitsschutzes und der Hygiene nicht ein, müssen sie das Angebot/die Veranstaltung verlassen.

6. Musterkonzept

Schutz- und Hygienekonzept

(muss in ausgedruckter Form während des Angebots der Jugendarbeit vorliegen und mind. einen Monat beim Veranstalter aufbewahrt werden)

Angebot der Jugendarbeit:		
Datum:	Uhrzeit von:	Uhrzeit bis:
Veranstalter:		
Verantwortliche Ansprechperson für dieses Angebot:		
Name:		
Anschrift		
Telefon:		
Veranstaltungsort:		
Festlegung der max. Personenzahl:		
<input type="checkbox"/> Schutz- und Hygienekonzept des Veranstaltungsortes <input type="checkbox"/> Anwendung der „Kleingruppenregelung“ <input type="checkbox"/> Unter Einhaltung aller aktuell gültigen Verordnungen wurde die max. Personenzahl bestimmt <small>(orientiert an der Einhaltung des Mindestabstands sowie zusätzlich an der Aufsichtspflicht, pädagogischen, methodischen, organisatorischen, inhaltlichen Aspekten und der Obergrenze der max. Anzahl gemäß den Vorgaben)</small>		
max. Anzahl Personen: Teilnehmer*innen	max. Anzahl Personen: Jugendarbeit-Team	max. Anzahl Personen: Gesamt
Aspekte der Hygiene und des Gesundheitsschutzes		Umsetzung
Information des Jugendarbeit-Teams		
Die Mitarbeiter*innen wurden zur Umsetzung der Schutz- und Hygienemaßnahmen geschult und sensibilisiert.		<input type="checkbox"/>
Die Mitarbeiter*innen wurden darüber informiert, dass die Aufsichts- und Verkehrssicherungspflicht auch die Einhaltung der Schutz- und Hygienemaßnahmen beinhaltet.		<input type="checkbox"/>

Information der Teilnehmer*innen	
Den Teilnehmer*innen wurde im Vorfeld die Teilnahmebedingungen ausgehändigt (inkl. dem Hinweis auf Ausschlusskriterien für infizierte Personen bzw. Personen mit einschlägigen Symptomen und Rückkehrer*innen aus Risikogebieten sowie der Information zur Einhaltung der Schutz- und Hygienemaßnahmen).	<input type="checkbox"/>
Die Teilnehmer*innen werden zu Beginn der Maßnahme umfassend über die Schutz- und Hygienemaßnahmen und deren Einhaltung informiert.	<input type="checkbox"/>
Wenn möglich, wird der Veranstaltungsort mit Hinweisschildern zu den Themen „Mindestabstand“, „Händewaschen“ und „Hust- und Nies-Etikette“ beschildert.	<input type="checkbox"/>
Datenerhebung zur Nachverfolgbarkeit etwaiger Ansteckungen	
Es wird eine vollständige Anwesenheitsliste aller Teilnehmer*innen, aller Mitarbeiter*innen sowie sonstiger anwesender Personen erstellt: - Vorname, Name, Anschrift und Telefonnummer	<input type="checkbox"/>
Es wird eine App zur Kontaktdatenerfassung genutzt (z.B. Luca-App):	<input type="checkbox"/>
Die Aufbewahrung der Anwesenheitsliste in einem verschlossenen Umschlag für einen Monat, inkl. der fristgerechten Vernichtung, übernimmt folgende Person: Name: Anschrift: Telefon:	<input type="checkbox"/>
Gestaltung des Veranstaltungsortes	
Alle aktuell gültigen Vorgaben werden durch das Schutz—und Hygienekonzept der Räumlichkeiten und dessen Einhaltung umgesetzt.	<input type="checkbox"/>
Die Räume werden regelmäßig gelüftet (mind. 10 Min. je volle Stunde „Durchzug“).	<input type="checkbox"/>
Die Fläche/Platzierung von Tischen, Spielflächen, Gegenständen,... wird entsprechend dem Mindestabstandsgebot (1,5 m zwischen Personen) eingeteilt.	<input type="checkbox"/>
Bei Bedarf: Markierungen zur Einhaltung des Abstandes (inkl. Eingangs- und Wartebereich, Ausgang und Wegemarkierungen).	<input type="checkbox"/>
Bei Bedarf: Markierungen von Parkplätzen und Abstellflächen für Fahrräder.	<input type="checkbox"/>
Schutz- und Hygienemaßnahmen während des Angebots	
Der Mindestabstand von 1,5 m wird eingehalten. Sowohl Indoor als auch Outdoor werden nur Inhalte, Methoden und Material ein- und umgesetzt, die unter Einhaltung des Mindestabstandes möglich sind.	<input type="checkbox"/>
Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes:	
○ in Verkehrs- und Begegnungsflächen	<input type="checkbox"/>

<ul style="list-style-type: none"> ○ immer dann, wenn der Mindestabstands von 1,5 m nicht eingehalten werden kann (auch bei Präsenzveranstaltungen am Platz). 	<input type="checkbox"/>
Die Hust- und Niesetikette wird jederzeit von allen Personen eingehalten.	<input type="checkbox"/>
Regelmäßige Handhygiene:	
<ul style="list-style-type: none"> ○ Handhygiene beim Eintritt ○ zusätzlich regelmäßig zwischendurch 	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Benötigte Materialien für die Handhygiene <ul style="list-style-type: none"> ○ Wasser in Trinkwasserqualität, wenn möglich warm ○ Flüssigseife, Papierhandtücher ○ Desinfektionsmöglichkeiten 	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Flächen, Material, Spiel- und Sportgeräte	
Spiel- und Sportgeräte sowie sonstiges Material, Werkzeug usw. wird nach jeder Benutzung durch eine Person angemessen und gründlich gereinigt (mit Wasser und Reinigungsmittel).	<input type="checkbox"/>
Flächen (Türklinken, Tische, ...), die häufig berührt werden, werden regelmäßig und in kurzen Abständen gereinigt (Flächendesinfektion).	<input type="checkbox"/>
Benötigtes Material für die Reinigung der Flächen, Spiel- und Sportgeräte bzw. Werkzeuge <ul style="list-style-type: none"> ○ Wasser in Trinkwasserqualität, wenn möglich warm ○ Reinigungsmittel und Zubehör (Eimer, ausreichend Lappen/Papiertücher/Bürsten,...) 	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Küchen- und Sanitärbereich bei Indoor-Angeboten der Jugendarbeit	
Die Vorgaben des Schutz- und Hygienekonzepts des Veranstaltungsortes inklusive der Küchen- und Sanitärbereiche werden umgesetzt und eingehalten.	<input type="checkbox"/>
Ausgabe bzw. Verkauf von Speisen und (geschlossenen) Getränken erfolgt analog zum jeweils aktuell gültigen Hygienekonzept der Gastronomie.	<input type="checkbox"/>
Erste Hilfe	
Notwendige Maßnahmen der Ersten Hilfe (soweit möglich) werden mit Mund-Nasen-Schutz ausgeführt.	<input type="checkbox"/>
Individuelle Ergänzungen	
	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>